

Handbuch FAQ – häufig gestellte Fragen zur Abfallbilanzierung

Version 2.0: aktualisierte Auflage – mit den Neuerungen der
AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Wien, 2022. Stand: 20. Dezember 2022

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an
V2@bmk.gv.at.

Zum Geleit

Abfallbilanzmeldungen sind die wichtigste Grundlage zur Erfüllung von EU-Berichtspflichten in zahlreichen Bereichen der Abfallwirtschaft und bieten eine Datenbasis für Planungen. Sie sind ein bedeutendes Instrument für den Nachweis der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung (Sammlung, Behandlung, Lagerung) von Abfällen.

Die jährliche Abfallbilanz gibt Aufschluss über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle eines Abfallsammlers oder -behandlers, einschließlich Art und Menge der in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführten Stoffe.

Rechtsgrundlage der Abfallbilanzen sind das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) und insb. die Abfallbilanzverordnung (AbfallbilanzV); zusätzliche Aufzeichnungen bzw. Bilanzierungspflichten hinsichtlich der ordnungsgemäßen Behandlung von Abfällen sind insb. für

- Deponien in der Deponieverordnung 2008 (DVO 2008)
- Abfallverbrennungsanlagen in der Abfallverbrennungsverordnung (AVV)
- die Herstellung von Recycling-Baustoffen in der Recycling-Baustoffverordnung (RBV)

geregelt.

Dieses Handbuch richtet sich an Abfallbilanzmeldepflichtige und fasst die häufig gestellten Fragen zur Abfallbilanzierung zusammen.

In der Version 2.0 dieses Handbuchs sind die Leermeldung und auch die Neuerungen hinsichtlich der „erlaubnisfreien Rücknehmer“ und der „Auftragsausführer“ der AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019 berücksichtigt.

Inhalt

1 FAQ zum Regelungsbereich der AbfallbilanzV	7
1.1 Wer muss Abfallbilanzen melden?	7
1.2 Wer ist von der Abfallbilanzierungspflicht ausgenommen?	8
1.3 Was regelt die Abfallbilanzverordnung	8
1.4 Welche Inhalte müssen aufgezeichnet werden?.....	9
1.5 Ist es richtig, dass die Abfallbilanz gefährliche und nicht gefährliche Abfälle betrifft?	10
1.6 Wie gebe ich in der Abfallbilanz an, dass es sich um einen POP-Abfall handelt?	10
1.7 Genügt es, wenn meine Jahresabfallbilanzmeldung nur noch die nicht gefährlichen Abfälle beinhaltet?	10
1.8 Wann müssen Übernahmen oder Übergaben aufgezeichnet werden?.....	11
1.9 Wann müssen Lagerstände aufgezeichnet werden?.....	11
1.10 Müssen Lagerstände abfallartenspezifisch aufgezeichnet werden?	12
1.11 Ich möchte für gemischte Abfälle im Input-Pufferlager eine konkrete Abfallart aufzeichnen.	12
1.12 Wie muss aufgezeichnet werden?	13
1.13 Sind Aufzeichnungen auch bei Kleinmengen zu führen?.....	13
1.14 „Kleiner“ Sammler?	13
1.15 Ich habe keine Waage und verwiege Abfälle auch nicht. Wie aufzeichnen?	14
1.16 Muss ich für jeden Standort eine gesonderte Jahresabfallbilanz melden?	14
1.17 Kann ich eine Leermeldung in das EDM hochladen?	14
1.18 Welche Konsequenzen drohen einem Abfallsammler bzw. Abfallbehandler, der keine Abfallbilanzen und auch keine Leermeldungen meldet?	15
1.19 Deponiemeldung und Abfallbilanz?	16
1.20 Was bedeutet „Zusammenfassen“?	17
1.21 Abfallbewegungen mit Auslandsbezug	18
2 FAQ zur Abwicklung der elektronischen Meldung	19
2.1 Abfallbilanzmeldung in Papierform?	19
2.2 Warum muss ich meine Abfallbilanz an das Umweltbundesamt melden?.....	19
2.3 Abfallbilanzmeldung per E-Mail oder Datenträger?.....	19
2.4 Abfallbilanz als Excel-Datei oder Word-Dokument?	20
2.5 Genügt es, wenn ich meine Excel-Datei in das XML-Format umwandle?.....	20
2.6 Muss ich „eADok“ verwenden?	20
2.7 Überblick über die Meldungsinhalte?	21

3 FAQ zu den Anlagenstammdaten	22
3.1 Welche Anlagen müssen berücksichtigt werden?.....	22
3.2 Was ist ein „Pufferlager“?.....	23
3.3 Darf ich Anlagen desselben Anlagentyps zu einer Berichtseinheit zusammenfassen?	23
3.4 Was ist der Unterschied zwischen einer „Sortieranlage“ und einer „Anlage zum Aussortieren“?.....	24
3.5 Lagerbereiche für Container als „relevante Anlagen“?	25
4 FAQ zur Angabe von Geschäftspartnern	26
4.1 Wie gebe ich meinen Geschäftspartner in der Abfallbilanz an?	26
4.2 Angaben bei nicht-registrierten Geschäftspartnern	27
4.3 Angabe von Orten mittels PLZ ausreichend?	27
4.4 Ist es zulässig, die GLN eines registrierten Geschäftspartners nicht zu verwenden? ...	28
4.5 Woher bekomme ich die GLN meiner Geschäftspartner?	28
4.6 Der nicht registrierte Standort meines Geschäftspartners hat keine Adresse.	29
4.7 Wie soll ich das Behandlungsverfahren meines Geschäftspartners aufzeichnen?.....	29
4.8 Muss ich die „Detailbehandlungsverfahren“ verwenden?.....	30
4.9 Muss ich die „alten“ oder die „neuen“ Behandlungsverfahren verwenden?.....	30
4.10 Muss jeder Übergeber von Abfällen einzeln aufgezeichnet werden?.....	31
4.11 Besteht Aufzeichnungspflicht für „rein rechtliche“ Abfallübernahmen?	31
4.12 Zusammenfassung von Übernahmen?.....	32
4.13 Muss der Übernehmer des Abfalls „überprüft“ werden?.....	33
4.14 Wie kann ich den Übernehmer der Abfälle „überprüfen“?.....	33
4.15 Muss ich den Übergeber der Abfälle anlässlich der Übernahme ebenso überprüfen wie einen Übernehmer?	34
4.16 Wie erfolgen Aufzeichnungen bei einer Sammeltour, was muss ich beachten?. 35	
4.17 Ich will meine Abfallbilanzmeldung korrigieren. Muss ich nur die korrigierten Inhalte übermitteln?	35
5 FAQ zu innerbetrieblichen Abfallbewegungen.....	36
5.1 Muss ich auch Abfallbewegungen innerhalb meines Betriebes aufzeichnen?	36
5.2 Wann können Abfälle in ein Produktlager gebucht werden?	37
5.3 Dürfen Abfallmassen im Falle von innerbetrieblichen Abfallbewegungen geschätzt werden?.....	38
6 FAQ mobile Anlagen in der Abfallbilanz	39
6.1 Wie ist eine Behandlung in einer mobilen Anlage aufzuzeichnen?	39

7 FAQ Abfallbilanz und Baustellen	41
7.1 Wie erfolgt die Aufzeichnung bei eigenen Baustellen?.....	41
7.2 Wer ist auf Baustellen der Abfallersterzeuger?.....	41
7.3 Wie werden Baustellen gem. AbfallbilanzV identifiziert?	41
7.4 Ist eine Baufirma, die Abbrucharbeiten vornimmt, Abfallersterzeuger?.....	42
7.5 Ist ein Bauunternehmen immer „erlaubnisfreier Rücknehmer“	42
7.6 Wann kann ein Bauunternehmen erlaubnisfreier „Auftragsausführer“ sein?.....	42
7.7 Beispiel: Zwischenlagerung durch Bauunternehmen am eigenen Standort.....	43
7.8 Beispiel: Aufzeichnungen des Sammlers/Behandlers bei Übernahme vom Bauunternehmen	43
7.9 Muss ich meine Baustelle immer registrieren?.....	44
7.10 Wie muss ich eine Baustelle als Herkunft/Verbleib aufzeichnen, wenn sie nicht registriert ist?	45
7.11 Aufzeichnungen bei Ablagerung in der (bau-)firmeneigenen Deponie.....	45
7.12 Muss der Einbau von Bodenaushubmaterial (Verwertung) aufgezeichnet werden? 46	
8 FAQ Herstellung von Recycling-Baustoffen – Abbildung in der Abfallbilanz.....	49
8.1 Wie ist die Herstellung von Recycling-Baustoffen zu deklarieren?.....	49
8.2 Zeitpunkt der Deklaration der Herstellung von Recycling-Baustoffen.....	49
8.3 Darf ich die Herstellung von Recycling-Baustoffen durch eine Buchung ins Produktlager deklarieren?.....	50
8.4 Herstellung von Recycling-Baustoffen mittels mobiler Anlagen auf einem Lagerplatz	50
8.5 Lagerstandsaufzeichnung bei „mobilem“ Speziallager?.....	51
9 FAQ Spezialaufzeichnungen gem. der Deponieverordnung 2008	52
9.1 Verbleibsverfahren bei Übernahme auf das Deponiezwischenlager gem. § 33 Abs. 1 DVO 2008?.....	52
9.2 Verwertung von Abfällen, die auf das „33er-Deponiezwischenlager“ übernommen wurden?.....	52
9.3 Herkunftsverfahren beim Deponierückbau?.....	53
10 FAQ zur Vorbereitung zur Wiederverwendung.....	54
10.1 Ich repariere Elektrogeräte. Muss ich Abfallbilanzen melden?	54
10.2 Reparatur von Flohmarktware	54
10.3 Ich übernehme Elektroaltgeräte und repariere diese Geräte. Muss ich Abfallbilanzen melden?	55
Abkürzungen.....	56

1 FAQ zum Regelungsbereich der AbfallbilanzV

1.1 Wer muss Abfallbilanzen melden?

Antwort

Aufzeichnungspflichtige Abfallsammler und aufzeichnungspflichtige Abfallbehandler.

Rechtsgrundlage

§ 21 Abs. 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)

Beispiele

Zur Abfallsammlung zählt idR auch die Tätigkeit eines Entrümpplers, der Abfälle von seinem Kunden übernimmt und selbst entscheidet, an welchen Abfallsammler er die Abfälle weitergibt. Zur „Abfallbehandlung“ zählt beispielsweise:

- Kompostieren von Abfällen, Häckseln von Abfällen (z. B. als Vorbehandlung für die Kompostierung)
- Deponieren von Abfällen
- Das Verbrennen von Abfällen
- Herstellung von Recycling-Baustoffen
- „Ausschlachten“ von Altfahrzeugen
- Verwertung von Abfällen (z. B. Verfüllung von Bodenaushub als Abfallverwertung)
- Einsatz von Abfällen als Rohstoffersatz im Rahmen einer Produktion
- Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen (Reinigen und/oder Prüfen und/oder Reparieren, wobei Produkte sowie Bestandteile von Produkten, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet werden können).

1.2 Wer ist von der Abfallbilanzierungspflicht ausgenommen?

Antwort

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Abfallbilanzierung sind:

- Abfallersterzeuger
- Hausverwalter, Gebäudemanager
- private Haushalte
- Transporteure, soweit sie Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern,
- erlaubnisfreie Auftragsausführer (gem. § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002 iVm § 21 Abs. 3 AWG 2002) und
- jene erlaubnisfreien Rücknehmer, welche die zurückgenommenen Abfälle nur an einen Befugten weitergeben (diese Abfälle also nicht selbst zur Wiederverwendung vorbereiten, vgl. § 24a Abs. 2 Z 5 lit a AWG 2002 iVm § 21 Abs. 3 AWG 2002).

1.3 Was regelt die Abfallbilanzverordnung

Antwort

Die Abfallbilanzverordnung regelt vier Bereiche:

- Die Eintragung von Stammdaten in das zentrale Anlagenregister (ZAREg) des EDM als Grundlage für Abfallbilanzen,
- die Führung von elektronischen Aufzeichnungen,
- die jährliche Erstellung und Meldung von Abfallbilanzen, und
- die Meldung von Zusammenfassungen oder Auszügen aus den Aufzeichnungen auf Verlangen der Behörde.

1.4 Welche Inhalte müssen aufgezeichnet werden?

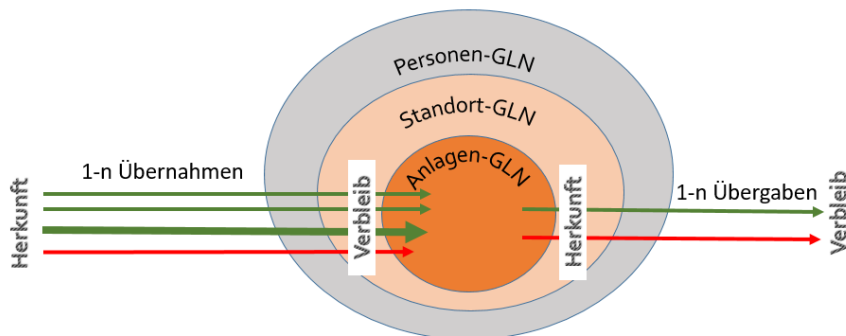
Antwort

Aufzuzeichnen ist jede Übergabe von Abfällen, jede Übernahme von Abfällen und jede innerbetriebliche Abfallbewegung gegliedert nach:

- Art¹ (Schlüsselnummer, Spezifizierung)
- Menge (in kg)
- Herkunft
- Verbleib

Zusätzlich müssen Lagerstände, allfällige Lagerstandskorrekturen sowie allfällige Abfallartenneuzuordnungen (= Korrekturen der Abfallschlüsselnummern) aufgezeichnet werden.

Abbildung 1 Schematische Darstellung der Übernahmen und Übergaben in Abfallbilanzaufzeichnungen (hier dargestellt nur Buchungsarten „Übernahme“ und „Übergabe“)



¹ Hinweis: Bei Abfallarten mit der Spezifizierung 77 (gefährlich kontaminiert), sollte auch – soweit bekannt – die jeweils zutreffende Kontaminationsgruppe aufgezeichnet werden. Die Angabe der Kontaminationsgruppe kann aber in der Abfallbilanzmeldung (bei der es sich um eine Zusammenfassung handelt) entfallen.

1.5 Ist es richtig, dass die Abfallbilanz gefährliche und nicht gefährliche Abfälle betrifft?

Antwort

Ja.

1.6 Wie gebe ich in der Abfallbilanz an, dass es sich um einen POP-Abfall handelt?

Antwort

Derzeit ist es in der Abfallbilanz nicht notwendig, POP-Abfälle als solche auszuweisen. Die Angabe, ob es sich um einen POP-Abfall handelt, muss aktuell nur im Begleitscheinsystem erfolgen (Angabe am Begleitschein und in der Begleitscheinmeldung des Übernehmers).

1.7 Genügt es, wenn meine Jahresabfallbilanzmeldung nur noch die nicht gefährlichen Abfälle beinhaltet?

Frage

Ich melde die Übernahmen gefährlicher Abfälle bereits als Begleitscheinmeldung an den Landeshauptmann. Genügt es, wenn meine Jahresabfallbilanzmeldung nur noch die nicht gefährlichen Abfälle beinhaltet?

Antwort

Nein. Die Jahresabfallbilanz ist eine Zusammenfassung hinsichtlich aller Abfälle und betrifft sowohl gefährliche als auch nicht gefährliche Abfälle.

Anmerkung

Die Begleitscheinmeldepflicht bleibt durch die Jahresabfallbilanz unberührt.

1.8 Wann müssen Übernahmen oder Übergaben aufgezeichnet werden?

Antwort

Grundsätzlich müssen die Aufzeichnungen ehestmöglich erfolgen. Aufzeichnungen zu innerbetrieblichen Abfallbewegungen können monatlich zusammengefasst werden, Lagerstandsaufzeichnungen sind grundsätzlich monatlich zu führen. Jährliche Lagerstandsaufzeichnungen genügen bei kleineren Pufferlagern (1.9) sowie für Lager deren Ein- und Ausgänge ausschließlich gewogen bzw. berechnet und nicht geschätzt werden.

1.9 Wann müssen Lagerstände aufgezeichnet werden?

Antwort

Zur Aufzeichnung von Lagerständen genügt grundsätzlich eine monatliche Aufzeichnung zu Beginn jedes Monats. Ausnahmen gibt es für eigenständige Lager, für Pufferlager und für „mobile“ Recycling-Baustoff-Lager (= Lager für Recycling-Baustoffe, die in mobilen Anlagen hergestellt wurden):

- Eigenständige Lager: Wenn alle Inputs und Outputs eines eigenständigen Lagers immer gewogen werden, genügt eine Aufzeichnung des Lagerstandes am Beginn und Ende des Kalenderjahres.
- Pufferlager: Wenn die Kapazität des Pufferlagers weniger als die vierzehnfache Tageskapazität der zugehörigen Abfallbehandlungsanlage (zu berechnen als Nennkapazität pro Stunde mal 336) beträgt, genügt eine Aufzeichnung des Lagerstandes am Beginn und Endes des Kalenderjahres („kleinere Pufferlager“) (vgl. Anhang 2 AbfallbilanzV)
- „Mobile“ Recycling-Baustoff-Lager: Keine Lagerstandsaufzeichnung notwendig. Wichtig ist nur, dass die Aufzeichnung der Ein- und Ausgänge in das „mobile“ Recycling-Baustoff-Lager den Lagerstand rechnerisch abbildet (vgl. Anhang 5 RBV).

1.10 Müssen Lagerstände abfallartenspezifisch aufgezeichnet werden?

Antwort

Grundsätzlich ja, weil die Nachvollziehbarkeit der Abfälle gewährleistet sein muss, müssen auch Lagerstandsaufzeichnungen immer abfallartenspezifisch geführt werden. Sie müssen also unter Angabe der jeweiligen Abfallart (Schlüsselnummer) erfasst werden. Eine Ausnahme (nicht-schlüsselnummernspezifische Aufzeichnung) existiert nur für Input-Pufferlager: Eine Mischung verschiedener Abfälle aus den Übernahmen von Abfällen von anderen Rechtspersonen und innerbetrieblichen Abfallbewegungen im Input-Pufferlager kann ohne Angabe einer Abfallart aufgezeichnet werden.

1.11 Ich möchte für gemischte Abfälle im Input-Pufferlager eine konkrete Abfallart aufzeichnen.

Frage

Ich möchte für gemischte Abfälle in meinem Input-Pufferlager eine konkrete Abfallart aufzeichnen. Ist das zulässig?

Antwort

Ja. Wie unter 1.10 beschrieben, besteht zwar für die Aufzeichnung von Mischungen im Input-Pufferlager eine Erleichterung (Aufzeichnung der Mischung ohne Angabe einer Abfallart). Wenn ein Aufzeichnungspflichtiger aber Abfallarten extra erfassen möchte und damit eine Mischung im Input-Pufferlager abfallartenspezifisch aufzeichnen möchte, ist das zulässig. Die Erleichterung der Aufzeichnung ohne Abfallart ist optional und muss nicht in Anspruch genommen werden.

Hinweis

Die Ausnahmebestimmung hinsichtlich einer Aufzeichnung „ohne Abfallart“ bezieht sich ausschließlich auf Mischungen von Abfällen im Input-Pufferlager.

1.12 Wie muss aufgezeichnet werden?

Antwort

Die Aufzeichnungen müssen elektronisch geführt werden. Die zur Aufzeichnungsführung verwendete Software muss über Schnittstellen verfügen, damit Auszüge aus den bzw. Zusammenfassungen der Aufzeichnungen (auch unterjährig) im Wege der Anwendung „eBilanzen“ des EDM an die Behörde übermittelt werden können.

1.13 Sind Aufzeichnungen auch bei Kleinmengen zu führen?

Frage

Ich führe nur einen „kleinen“ Betrieb und übernehme weniger als 5.000 t Abfälle pro Jahr – muss ich elektronisch aufzeichnen?

Antwort

Ja. Es gibt keine „Kleinmengenregelungen“

1.14 „Kleiner“ Sammler?

Frage

Muss ich die Jahresabfallbilanz elektronisch melden, wenn ich weniger als 10 nicht gefährliche Abfallarten übernehme und davon jedenfalls weniger als 10.000 t pro Jahr?

Antwort

Ja. Alle müssen elektronisch melden.

1.15 Ich habe keine Waage und verwiege Abfälle auch nicht. Wie aufzeichnen?

Frage

Ich habe keine Waage und verwiege Abfälle auch nicht. Kann ich trotzdem abfallbilanzkonform aufzeichnen?

Antwort

Ja. Die Abfallmenge ist durch die Masse des Abfalls in Kilogramm anzugeben. Zusätzlich ist die verwendete Bestimmungsart (Quantifizierungsart bzw. Messmethode) anzugeben. Bestimmungsarten sind: Messung, Berechnung, Schätzung.

1.16 Muss ich für jeden Standort eine gesonderte Jahresabfallbilanz melden?

Antwort

Nein. Jede Rechtsperson meldet nur eine Jahresabfallbilanz, welche alle ihre Standorte und Anlagen umfasst.

1.17 Kann ich eine Leermeldung in das EDM hochladen?

Antwort

Ja. Ein Abfallsammler oder –behandler, der im Berichtszeitraum weder Abfälle gesammelt noch behandelt – auch keine Abfälle gelagert (!) – hat, muss als Jahresabfallbilanz eine **Leermeldung** einbringen. Dabei handelt es sich um eine XML-Meldungsdatei mit bestimmten Inhalten. Die Leermeldung hat lediglich die Meldungsart, die Rechtsperson und den Berichtszeitraum zu enthalten.

Wichtig

Auch in der Abfallbilanz des Vorjahres bzw. in der letzten gemeldeten Abfallbilanz müssen die Lagerstände zum Ende des Berichtszeitraums bei „Null“ gewesen sein, andernfalls ist eine „normale“ Abfallbilanzmeldung notwendig bzw. keine bloße „Leermeldung“ zulässig: Ein Abfallsammler oder –behandler, der zwar keine Abfälle übernommen, aber Abfälle gelagert hat, hat zumindest die Lagerstände am Beginn und am Ende des Berichtszeitraums zu melden!

Deponiebetreiber, die keine Abfälle übernommen haben, deren Deponien/Kompartimente sich aber noch in der Ablagerungsphase befinden müssen die Restkapazität der Kompartimente melden (d.h. sie melden eine „normale“ Abfallbilanzmeldung, keine Leermeldung). In der Ablagerungsphase befinden sich jene Kompartimente, bei denen noch keine Stilllegung angezeigt wurde. Hinweis: Bitte aktualisieren Sie daher auch gegebenenfalls die Statusangabe zur Deponie bzw. zu den Kompartimenten (Angabe der Phase) im ZAReg (Stammdatenregister des EDM-Systems).

1.18 Welche Konsequenzen drohen einem Abfallsammler bzw. Abfallbehandler, der keine Abfallbilanzen und auch keine Leermeldungen meldet?

Antwort

Ein Nichtmelden und auch ein (nur) verspätetes Melden von Abfallbilanzen und/oder Leermeldungen ist mit einer Verwaltungsstrafe bedroht.

Zu beachten ist außerdem, dass durch die AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019 ein Erlöschen der Erlaubnis, auf der Grundlage von § 27 Abs. 3 AWG 2002, vorgesehen ist: Übermittelt ein Abfallsammler oder ein Abfallbehandler für einen längeren Zeitraum als zwei aufeinanderfolgende Berichtszeiträume keine Abfallbilanz (und auch keine Leermeldung), so erlischt eine ihm gemäß § 24a Abs. 1 erteilte Erlaubnis „ex lege“, also automatisch!

Beispiel

Ein Abfallsammler verfügt über eine ihm mit Bescheid erteilte behördliche Erlaubnis zur Sammlung von Altöl gemäß § 24a Abs. 1 AWG 2002. Dieser Abfallsammler hat zuletzt am 15.3.2020 eine Abfallbilanzmeldung (über den Berichtszeitraum 2019 übermittelt). Für die Berichtszeiträume 2020, 2021 und 2022 meldet dieser Abfallsammler hingegen keine Abfallbilanz (und auch keine Leermeldung). Die Erlaubnis dieses Abfallsammlers ist automatisch mit Ablauf des 15.3.2023 erloschen. Ab 16.3.2023 gilt das Unternehmen daher nicht mehr als befugter Abfallsammler und muss, falls es wiederum als Abfallsammler tätig sein möchte, eine entsprechende Erlaubnis neu beantragen.

1.19 Deponiemeldung und Abfallbilanz?

Frage

Muss ich als Deponieinhaber einmal die Abfallbilanz an den Landeshauptmann und einmal –getrennt davon – die Deponiemeldung an die BMK melden?

Antwort

Nein. Als Deponieinhaber übermitteln Sie die elektronische Deponiemeldung (= Abfall-Input-Output-Meldung gem. DVO 2008) gemeinsam mit der Jahresabfallbilanzmeldung in einer Datei im Wege des Registers(XML-Upload). Im Prinzip ist daher die „Deponiemeldung“ gleichzeitig die Abfallbilanz. Die „Deponiemeldung“ umfasst dabei allerdings speziellere Meldungsinhalte (z. B. Restkapazität); die Details zur Deponiemeldung sind in der DVO 2008 geregelt.

1.20 Was bedeutet „Zusammenfassen“?

Frage

Was bedeutet „Zusammenfassen“ in Bezug auf die Jahresabfallbilanzmeldung?

Antwort

Für die Meldung sind die MASSEN pro Abfallart (in kg) nach bestimmten Gliederungsvorgaben (Anhang 2 Punkt 7 der AbfallbilanzV) zusammenzufassen. Die Zusammenfassung hat nach den folgenden Regeln zu erfolgen:

- Übernahmen von Abfällen von anderen Rechtspersonen und Übergaben von Abfällen an andere Rechtspersonen sowie innerbetriebliche Abfallbewegungen müssen gegliedert nach Kalenderjahr, Buchungsart, Herkunft, Verbleib und Abfallart zusammengefasst werden (Summierung der Massen in kg).
- Abfall-Übernahmen von Abfallerzeugern können pro Bundesland (aus dem der Abfall stammt) und Branche (des Abfallerzeugers) zusammengefasst werden. Ausgenommen davon sind
 - Übernahmen von Siedlungsabfällen oder Verpackungsabfällen von Abfallerzeugern aus der kommunalen Sammlung (= Sammlung durch bzw. im Auftrag von Gemeinden und von Sammel- und Verwertungssystemen): Als Herkunft ist hier die Personen-GLN der Gemeinde anzugeben. Gemeinden dürfen nicht pro Bundesland zusammengefasst gemeldet werden.
 - Übernahmen von Kleinmengen von privaten Haushalten oder ähnlichen Einrichtungen gemäß Kompostverordnung: Als Herkunft ist in der Regel (insb. bei privaten Haushalten) die Personen-GLN der Herkunftsgemeinde, aus der der Anlieferer stammt, und die Spezial-GTIN 9008390102992 für Kleinanlieferer anzugeben, siehe Zuordnungstabelle 6911: Herkunftspersonenkreise betreffend Abfallbilanzen. Die Angabe der Personen-GLN der Gemeinde ist als Erleichterung gedacht, damit nicht jeder einzelne Anlieferer persönlich aufgezeichnet werden muss. Wenn aber eine GLN des konkreten Anlieferers bekannt ist (zB bei Schulen), dann darf natürlich auch diese verwendet werden. Wichtig ist auch hier die zusätzliche Angabe der Spezial-GTIN für Kleinanlieferer.

Hinweis

Deponieinhaber beachten bitte die speziellen Zusammenfassungen gem. Anhang 7 der Deponieverordnung

1.21 Abfallbewegungen mit Auslandsbezug

Frage

Muss ich Abfall-Übernahmen aus dem Ausland und Abfall-Übergaben ins Ausland aufzeichnen?

Antwort

Abfallbewegungen mit Inlandsbezug müssen aufgezeichnet und bilanziert werden, das trifft insbes. auf Übernahmen von Abfällen aus dem Ausland und auf Übergaben von Abfällen in das Ausland zu. Abfallbewegungen ohne Inlandsbezug müssen nicht aufgezeichnet werden.

Beispiel

Wenn der Abfall das Österreichische Bundesgebiet nicht berührt, wie bei bloßen Übernahmen in Streckengeschäft z. B. aus der Tschechischen Republik mit bloßer Übergabe aus Streckengeschäft z. B. in die Republik Bulgarien, so gibt es keinen ausreichenden Inlandsbezug für eine Aufnahme in die Abfallbilanz.

2 FAQ zur Abwicklung der elektronischen Meldung

2.1 Abfallbilanzmeldung in Papierform?

Frage

Kann ich die Abfallbilanzmeldepflicht auch erfüllen, indem ich eine analoge Aufstellung der Abfallbewegungen eines Jahres an den LH sende?

Antwort

Nein, das Übermitteln einer analogen Aufstellung erfüllt nicht die Abfallbilanzverordnung.

Alle müssen elektronisch melden!

2.2 Warum muss ich meine Abfallbilanz an das Umweltbundesamt melden?

Antwort

Die Jahresabfallbilanz ist im Wege des Registers (edm.gv.at) elektronisch an den Landeshauptmann zu übermitteln. Die Umweltbundesamt GmbH ist nur Dienstleisterin bzw. datenschutzrechtliche Auftragsverarbeiterin beim Betrieb des Registers.

2.3 Abfallbilanzmeldung per E-Mail oder Datenträger?

Frage

Kann ich die Abfallbilanzmeldepflicht auch erfüllen, indem ich eine elektronische Datei außerhalb des EDM-Systems an den LH sende?

Antwort

Nein. Die Abfallbilanz muss als XML-Datei im Wege der eBilanzen-Anwendung des EDM (edm.gv.at) an den LH übermittelt werden.

2.4 Abfallbilanz als Excel-Datei oder Word-Dokument?

Frage

Kann ich die Abfallbilanzmeldepflicht auch erfüllen, wenn ich ein anderes Dateiformat als XML wähle (z. B. Excel)?

Antwort

Nein.

2.5 Genügt es, wenn ich meine Excel-Datei in das XML-Format umwandle?

Antwort

Nein. Die gemeldete XML-Datei muss die in der Abfallbilanzverordnung vorgegebenen Strukturvorgaben erfüllen. Genauere Informationen zum XML-Schema und den dazugehörigen Prüfregele können unter den Downloads am EDM-Portal gefunden werden.

2.6 Muss ich „eADok“ verwenden?

Antwort

Nein. eADok (elektronische Abfalldokumentation) steht als kostenlose elektronische Hilfestellung für die Aufzeichnungen und Meldungen der Deponieinhaber zur Verfügung und kann grundsätzlich auch von „kleinen“ Abfallsammlern und –behandlern genutzt werden.

2.7 Überblick über die Meldungsinhalte?

Frage

Ich habe meine Abfallbilanzmeldung in eBilanzen hochgeladen. Wie kann ich rasch und unkompliziert auf einen Blick sehen, welche Daten enthalten sind?

Antwort

Für eine grafische Darstellung der Inhalte einer Abfallbilanzmeldung werden in eBilanzen Sankey-Diagramme – auch bereits vor einer Übermittlung der Meldung an die Behörde – erstellt. Sankey-Diagramme stellen die gemeldeten Abfallbewegungen in unterschiedlicher Detaillierung – auf Personenebene, auf Standortebene und auf Anlagenebene – dar.

Abbildung 2 Screenshot - Sankey-Diagramm auf Personenebene (Hinweis: hier wurden lediglich Test- und keine Echtdaten verwendet.)



Abbildung 3 Screenshot - Legende zum obigen Diagramm (Hinweis: hier wurden lediglich Test- und keine Echtdaten verwendet.)

Legend

SN 11102: überlagerte Lebensmittel
SN 11102 Sp 77 g: überlagerte Lebensmittel
SN 11103: Spelze, Spelzen- und Getreidestaub

SN 11103 Sp 77 g: Spelze, Spelzen- und Getreidestaub
SN 11104: Würzmittelrückstände
SN 11104 Sp 77 g: Würzmittelrückstände

SN 11110: Melasse
SN 11110 Sp 77 g: Melasse

3 FAQ zu den Anlagenstammdaten

3.1 Welche Anlagen müssen berücksichtigt werden?

Frage

Welche Anlagen müssen bei der Aufzeichnungsführung jedenfalls getrennt voneinander bzw. von getrennt von anderen Anlagen berücksichtigt werden?

Antwort

Anlagen der folgenden Anlagentypen müssen jedenfalls getrennt berücksichtigt werden:

- Anlage zur thermischen Behandlung (Verbrennungsanlage)
- Deponie
- Kompostanlage
- MBA-Anlage
- CP-Anlage
- Sortieranlage
- Lager für gefährliche Abfälle (ausgenommen Pufferlager)
- Lager für nicht gefährliche Abfälle (ausgenommen Pufferlager)
- Produktionsanlage
- Lager für Stoffe, die bei Enden der Abfalleigenschaft in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden („Produktlager“).

Hinweis

Hilfestellung bietet das am EDM-Portal veröffentlichte Dokument „Abgrenzung relevanter Anlagen im Hinblick auf Abfallbilanzberichtseinheiten V 3.3“

3.2 Was ist ein „Pufferlager“?

Antwort

Im Sinne der Abfallbilanzverordnung sind „Pufferlager“ jene Lager, die zum Erhalt des kontinuierlichen Betriebes der jeweiligen relevanten Anlage eingerichtet sind. Pufferlager müssen idR nicht extra im EDM-System erfasst werden; Es werden Input-Pufferlager (alle dort gelagerten Abfälle werden der zugehörigen relevanten Anlage zugeführt; zB Tiefbunker einer Verbrennungslinie) und Output-Pufferlager (alle dort gelagerten Abfälle stammen aus der zugehörigen relevanten Anlage; zB Schlackeaustrag aus einer Verbrennungslinie) unterschieden.

3.3 Darf ich Anlagen desselben Anlagentyps zu einer Berichtseinheit zusammenfassen?

Antwort

Anlagen desselben Anlagentyps dürfen zu einer Berichtseinheit (einer „relevanten Anlage“) zusammengefasst werden, wenn sie für die Behandlung derselben Abfallarten genehmigt sind und diesen Anlagen auch dieselben Abfallarten zugeführt werden.

Eine Zusammenfassung zu einer relevanten Anlage – und damit zu einer Berichtseinheit – ist aber insbesondere dann nicht zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift existiert die eine getrennte Aufzeichnungsführung für einzelne Anlagen verlangt, wie z. B. die Deponieverordnung 2008 im Hinblick auf die jeweiligen Kompartimente. Nicht zu einer relevanten Anlage zusammengefasst werden dürfen z. B. eine spezifische Klärschlammverbrennungsanlage und eine Abfallverbrennungsanlage, in der gemischte Siedlungsabfälle eingesetzt werden; ein Kompartiment für Bodenaushub und ein Asbestkompartiment.

3.4 Was ist der Unterschied zwischen einer „Sortieranlage“ und einer „Anlage zum Aussortieren“?

Antwort

Die Unterscheidung zwischen einer Sortieranlage und einer Anlage zum Aussortieren erfolgt anhand der Aufteilung der Stoffströme: Aus einer Anlage zum Aussortieren wird der Abfall bis auf einen geringen, aussortierten Anteil direkt in EINE Behandlungsanlage verbracht (z. B. Metallabscheidung bei der Behandlung von Bioabfällen). In einer Sortieranlage erfolgt eine Aufteilung in verschiedene Stoffströme, die verschiedenen Entsorgungswegen bzw. Verwertungsanlagen zugeordnet werden.

Eine Sortieranlage ist eine eigenständige Anlage und als solche auch eine eigenständige Berichtseinheit (bzw. „relevante Anlage“).

Eine Anlage zum Aussortieren gilt als Anlage zur Vorbehandlung von Abfällen und darf mit der eigentlichen Behandlungsanlage (z. B. Lager, Brecher, Verbrennungsanlage) zu einer „relevanten Anlage“ zusammengefasst werden. Das bedeutet also, dass diese „Anlage zum Aussortieren“ nicht extra im ZAReg registriert werden muss (sofern die Registrierung nicht aus anderen Gründen als zur Erfüllung der abfallrechtlichen Aufzeichnungspflicht notwendig ist).

Hinweis: Eine „verkettete“ Aufbereitungsanlage, bei der mehrere Anlagen einander nachgeschaltet bestehen und wo diese im Verbund tätig sind, ist keine eigenständige „Sortieranlage“. Ein Beispiel für eine solche verkettete Aufbereitungsanlage wäre etwa eine Baurestmassenaufbereitung mit Betonzerkleinerung, Metallabscheidung, Siebung, Abscheidung von Kunststoffen, etc. Diese „Sortierschritte“ sind Teil der Baurestmassenaufbereitung bzw. finden diese Behandlungsschritte nicht eigenständig, sondern innerhalb der Aufbereitungsanlage statt. Ein weiteres Beispiel für eine solche „verkettete“ Aufbereitungsanlage ist die Aschenachbehandlung bei Verbrennungsanlage: In der Aschenachbehandlung finden auch Trennschritte statt, sie gehört aber zur Abfallverbrennungsanlage als relevanter Anlage und stellt „aus Abfallbilanzsicht“ keine eigenständige Anlage dar.

3.5 Lagerbereiche für Container als „relevante Anlagen“?

Frage

Mein Standort verfügt über einen großen Lagerbereich für verschiedene nicht gefährliche Abfälle (z. B. Kunststoffabfälle) Diese werden dort jeweils in unterschiedlichen Containern (sortiert nach Abfallschlüsselnummern) gelagert. Muss ich für jeden Container einen eigenständigen Lagerbereich definieren?

Antwort

Es ist nicht erforderlich, jeden Container, in dem sich ein anderes Material befindet, als eigenständiges Lager zu definieren. Der Lagerbereich bzw. die Container können daher als „Lager für nicht gefährliche Abfälle“ zusammengefasst werden.

4 FAQ zur Angabe von Geschäftspartnern

4.1 Wie gebe ich meinen Geschäftspartner in der Abfallbilanz an?

Antwort

Ihr Geschäftspartner wird grundsätzlich mit der Standort-GLN des Ortes, von dem die Abfälle stammen oder an den die Abfälle gelangen, identifiziert. Wenn Ihr Geschäftspartner zwar registriert ist, aber der Absendeort oder der Empfangsort der Abfälle nicht als Standort registriert sind, müssen Sie die Personen-GLN des Geschäftspartners angeben und zusätzlich die Adresse des Absendeortes bzw. des Empfangsortes mittels Straße, Hausnummer, PLZ und Ort oder Katastralgemeinde und Grundstücksnummer aufzeichnen.

Bei Streckengeschäften gilt Folgendes

Bei der Übernahme von Abfällen von einem Geschäftspartner aus einem Streckengeschäft genügt die Angabe der Personen-GLN des Geschäftspartners. Die Abfälle haben sich in diesem Fall vor der Übernahme durch Sie nicht an einem Standort Ihres Geschäftspartners befunden, sondern Ihr Geschäftspartner hat die Abfälle seinerseits von einer anderen Person übernommen. In diesem Fall wäre als Buchungsart in den Aufzeichnungen nicht „Übernahme“, sondern „Übernahme aus Streckengeschäft“ aufzuzeichnen.

Bei der Übergabe von Abfällen an einem Geschäftspartner in ein Streckengeschäft genügt die Angabe der Personen-GLN des Geschäftspartners. Die Abfälle werden in diesem Fall nicht durch Ihren Geschäftspartner an einem seiner Standorte übernommen, sondern Ihr Geschäftspartner übergibt die Abfälle seinerseits gleich einer anderen Person weiter. In diesem Fall wäre als Buchungsart in den Aufzeichnungen nicht „Übergabe“, sondern „Übergabe in Streckengeschäft“ aufzuzeichnen.

4.2 Angaben bei nicht-registrierten Geschäftspartnern

Frage

Mein Geschäftspartner ist im EDM nicht registriert, ich kann also keine Standort-GLN oder Personen-GLN angeben. Was muss ich jetzt tun?

Antwort

Bei nicht-registrierten Personen müssen Sie die Namens- und Adressdaten dieser Person aufzeichnen. Zusätzlich müssen Sie die Branche, in der Ihr Geschäftspartner tätig ist, aufzeichnen.

4.3 Angabe von Orten mittels PLZ ausreichend?

Frage

Ist es ausreichend, wenn ich den Herkunftsort oder den Verbleibsort der Abfälle (wenn dieser nicht registriert ist) mittels Postleitzahl angebe?

Antwort

Nein. Die Angabe der PLZ ist nicht ausreichend. Bei nicht registrierten Herkunftsort- oder Verbleibsorten muss die vollständige Adresse verwendet werden.

Ausnahme

Nur zur Angabe des Aufstellungsortes einer mobilen Anlage ist die Angabe der PLZ ausreichend (bzw. würde in diesem Fall auch die Angabe des Bezirks genügen).

4.4 Ist es zulässig, die GLN eines registrierten Geschäftspartners nicht zu verwenden?

Frage

Mein Geschäftspartner ist zwar im EDM registriert, ich möchte aber die GLN von Geschäftspartnern nicht verwenden, sondern lieber immer die Namens- und Adresdaten in den Aufzeichnungen – ohne GLN – angeben. Ist das zulässig?

Antwort

Nein. Für registrierte Personen sind in den laufenden Aufzeichnungen die Identifikationsnummern aus dem zentralen Anlagenregister (ZAReg) des EDM zu verwenden.

Hinweis


Bei der Erstellung der Abfallbilanz dürfen dann aber die Übernahmen von Abfällen von Abfallerzeugern als Summe (nach Bundesland und Branche) gemeldet werden. Die Behörde kann aber verlangen, dass ihr die jeweiligen Einzelaufzeichnungen – auch ohne Summenbildung – vorgelegt werden!

4.5 Woher bekomme ich die GLN meiner Geschäftspartner?

Antwort

In der Abfallbilanz müssen bei registrierten Geschäftspartnern die Identifikationsnummern (GLN) aus dem zentralen Anlagenregister (ZAReg) verwendet werden. Im ZAReg registrierte Personen können am EDM-Portal (edm.gv.at) unter Suchen/Auswerten – Registerabfrage abgefragt werden. Zur Stammdatenabfrage kann in der eigenen Aufzeichnungssoftware ein Webservice eingerichtet werden. Dadurch wird die Abfrage des ZAReg über die Software direkt ermöglicht.

Abbildung 4 Registerabfrage auf edm.gv.at

 Bundesministerium
Nachhaltigkeit und Tourismus

ZAREg Suchen und Auswerten
Version 9.1b.122

Registerabfrage
Home > Suchen / Auswerten > Registerabfrage > Registerabfrage

Registerabfrage


Registerabfrage


Abfall-Sammler-/Behandler


Suche nach Registrierten


Suche nach Standorten

Standortsuche nach Anlagentypen

GLN 

Unternehmensreg.-Id 

Personenname 

Standortname 

4.6 Der nicht registrierte Standort meines Geschäftspartners hat keine Adresse.

Frage

Der nicht registrierte Standort meines Geschäftspartners hat keine Adresse. Was muss ich hier aufzeichnen?

Antwort

Wenn keine Adresse vorhanden ist, müssen die Katastralgemeinde und die Grundstücksnummer(n) des Standortes aufgezeichnet werden.

4.7 Wie soll ich das Behandlungsverfahren meines Geschäftspartners aufzeichnen?

Antwort

Behandlungsverfahren der Geschäftspartner müssen im Regelfall nicht aufgezeichnet werden! Ausnahmen: Wenn Sie Auftraggeber eines Lohnarbeiters sind, müssen sie auch das Behandlungsverfahren aufzeichnen, dem ihr Abfall beim Lohnarbeiter unterzogen wird.

Es muss Ihnen daher grundsätzlich nicht bekannt sein, aus welchem Behandlungsverfahren des Abfallübergabers der Abfall stammt und welchem Behandlungsverfahren der Abfall beim Abfallübernehmer unterzogen werden soll.

Sie zeichnen lediglich die von Ihnen selbst durchgeführten Behandlungsverfahren (und allfällig durch einen Lohnarbeiter in Ihrem Auftrag an Ihren Abfällen vollzogene Behandlungsverfahren) auf.

4.8 Muss ich die „Detailbehandlungsverfahren“ verwenden?

Antwort

Ja. Es besteht die prinzipielle Verpflichtung, soweit dies zur Nachvollziehbarkeit notwendig ist, die Detailbehandlungsverfahren, auch Unterverfahren genannt, in den laufenden elektronischen Aufzeichnungen und in der Abfallbilanzmeldung zu verwenden. Die Angabe eines „Oberverfahrens“ (zB „R4“) genügt nicht, wenn es dazu Unter- bzw. Detailverfahren (z. B. (R4_01, R4_02, R4_03 etc.) gibt.

Link zur relevanten Zuordnungstabelle:

[„3437: Verwertungs-, Beseitigungs- und Produktionsverfahren“](#)

4.9 Muss ich die „alten“ oder die „neuen“ Behandlungsverfahren verwenden?

Bitte verwenden Sie die „neuen“ Behandlungsverfahren.

Hintergrund

Meldepflichtige haben prinzipiell noch die Wahl, ob sie die „alten“ Unterverfahren (R4a, R4b, R4c usw.) verwenden oder bereits die neuen Unterverfahren (R4_01, R4_02, R4_03 etc.) aus der Referenzliste „3437: Verwertungs-, Beseitigungs- und Produktionsverfahren“ angeben. Bei Verwendung der „alten“ Unterverfahren muss die jeweilige Meldung aber für die Erfüllung von EU-Berichtspflichten aufwändig aufbereitet werden. Es ist daher geplant, die „neuen“ Unterverfahren in Zukunft für verbindlich zu erklären.

4.10 Muss jeder Übergeber von Abfällen einzeln aufgezeichnet werden?

Antwort

Ja.

Ausnahmen

- Bei der Übernahme von Kleinmengen von Abfällen von privaten Haushalten gemäß Kompostverordnung sind als Herkunft die Personen-GLN der Gemeinde (aus deren privatem Haushalt die Abfälle stammen) und zusätzlich die Spezial-GTIN 9008390102992 für „Kleinanlieferer“ anzugeben, siehe Zuordnungstabelle 6911: Herkunftspersonenkreise betreffend Abfallbilanzen.
- Bei der Übernahme von Siedlungsabfällen oder Verpackungsabfällen direkt von Abfallersterzeugern im Rahmen der kommunalen Sammlung (= Sammlung durch bzw. im Auftrag der Gemeinden/Gemeindeverbände oder von Sammel- und Verwertungssystemen) sind als Herkunft die Personen-GLN der Gemeinde und die Spezial-GTIN „Abfallersterzeuger von Siedlungsabfällen“ bzw. „Abfallersterzeuger von Verpackungsabfällen“ anzugeben, siehe Zuordnungstabelle 6911: Herkunftspersonenkreise betreffend Abfallbilanzen

4.11 Besteht Aufzeichnungspflicht für „rein rechtliche“ Abfallübernahmen?

Frage

Muss ich Abfallübernahmen auch aufzeichnen, wenn ich die Abfälle nicht physisch übernehme, aber darüber bestimme?

Antwort

Ja. Rechtliche Abfallbesitzwechsel sind aufzuzeichnen (Streckengeschäft).

Abbildung 5 rechtlicher Abfallbesitzwechsel - einfaches Streckengeschäft

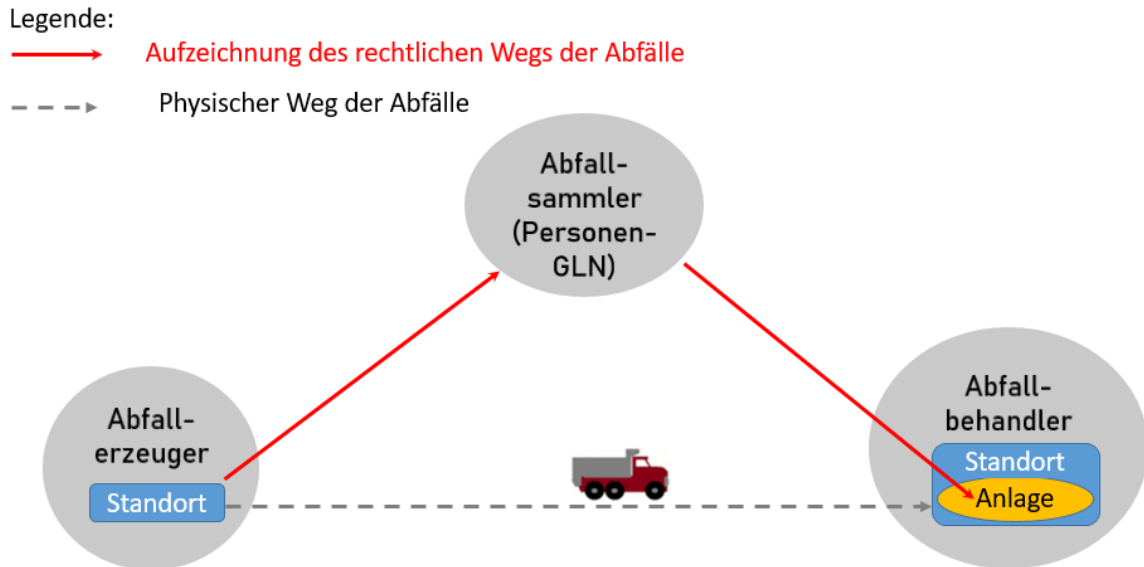


Abbildung 6 Aufzeichnungen des Akteurs 2 (zu Abbildung 5)

Buchungsart	Herkunft	Verbleib
Übernahme in Streckengeschäft	Standort-GLN Akteur 1	Personen-GLN Akteur 2
Übergabe aus Streckengeschäft (Ende Streckengeschäft)	Personen-GLN Akteur 2	Standort-GLN Akteur 3

4.12 Zusammenfassung von Übernahmen?

Frage

Darf ich Übernahmen gleicher Abfallströme (= gleiche Abfallart, gleicher Übergeber, gleicher Übernehmer) auch monatsweise zusammengefasst aufzeichnen?

Antwort

Nein. Die Übernahmen von Abfällen von anderen Personen dürfen Sie in Ihren Aufzeichnungen nicht zusammenfassen. Die Aufzeichnungen sind fortlaufend, elektronisch

zu führen und ehestmöglich anzufertigen – erst die Jahresabfallbilanzmeldung stellt eine Zusammenfassung dieser Aufzeichnungen dar.

Anmerkung

Innerbetriebliche Abfallbewegungen dürfen in der Regel über einen Zeitraum von bis zu einem Monat zusammengefasst aufgezeichnet werden.

4.13 Muss der Übernehmer des Abfalls „überprüft“ werden?

Antwort

Ja, das ist ganz grundsätzlich eine allgemeine Pflicht eines Abfallbesitzers bzw. -übergebers und ergibt sich aus § 15 Abs. 5 und 5a AWG 2002: Der Abfallbesitzer darf Abfälle nur an einen Berechtigten übergeben. Berechtig ist zur Übernahme sind jene Abfallsammler bzw. -behandler, die eine Erlaubnis des Landeshauptmannes oder eine gleichwertige ausländische Erlaubnis haben, und Personen, die im konkreten Einzelfall nicht der Erlaubnispflicht unterliegen (z. B. erlaubnisfreie Rücknehmer, zur Sammlung verpflichtete Gebietskörperschaften, erlaubnisfreie Auftragsausführer gem. § 24a Abs. 2 Z 11 AWG 2002). Bitte prüfen Sie daher bei jedem (neuen) Geschäftspartner auf edm.gv.at, ob es sich um einen Abfallsammler oder -behandler handelt und ob dieser bejahendenfalls die Abfallart in seinem Erlaubnisumfang genannt hat. Handelt es sich um einen Abfallsammler oder -behandler und hat er die konkrete Abfallart nicht in seinem Erlaubnisumfang genannt, kann der Sammler/Behandler allenfalls ein „erlaubnisfreier Rücknehmer“ sein. Dazu muss er aber auch entsprechende Waren in Verkehr setzen.

4.14 Wie kann ich den Übernehmer der Abfälle „überprüfen“?

Antwort

Am EDM-Portal (edm.gv.at) ist eine Abfragemöglichkeit bzw. Suche nach registrierten Abfallsammlern und -behandlern eingerichtet, zu finden über Suchen/Auswerten – Suche nach Registrierten oder Suche nach Standorten. Dort finden Sie auch die von der Behörde erfassten Daten der jeweiligen Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002.

Anmerkung

Diese Abfrage ist nur dann möglich, wenn der Umfang der Berechtigung des Abfallsammlers oder –behandlers von der Behörde in das EDM-System übertragen wurde. Insbesondere bei neuen Berechtigungen kann diese Eintragung noch ausständig sein; In diesen Fällen können Sie sich aber den Erlaubnisbescheid des Geschäftspartners vorlegen lassen. Personen, die von der Erlaubnispflicht befreit sind (z. B. erlaubnisfreie Rücknehmer) können nicht am EDM-Portal überprüft werden. Bitte beachten, Sie, dass Sie nicht überprüfbaren Personen Abfälle auf eigene Verantwortung übergeben! Vorsicht ist daher geboten bei Ihnen unbekanntem Personen, von denen Sie keine Waren beziehen und die behaupten, sie seien ohnehin als erlaubnisfreie Rücknehmer tätig.

Hinweis

Mit der AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019 wurde eine Ausnahme von der Erlaubnispflicht für bloße „Auftragsausführer“ geschaffen. Dabei handelt es sich um Personen, deren gesamte wirtschaftliche Tätigkeit nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist und die, im Zuge der Ausführung eines Auftrags, anfallende Abfälle ihres Auftraggebers übernehmen um sie einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler zu übergeben. „Klassische“ erlaubnisfreie „Auftragsausführer“ sind bloße Handwerker. Abfallsammler und –behandler können sich hingegen nicht auf diese Ausnahme berufen. Bitte prüfen Sie daher vor Übergabe von Abfällen an eine Person, die für Sie einen Auftrag ausführt und die sich als bloßer erlaubnisfreier „Auftragsausführer“ bezeichnet, ob diese Person nicht doch allenfalls unter edm.gv.at als befugter Abfallsammler oder –behandler verzeichnet ist. Ist dies nämlich der Fall, muss die entsprechende Abfallart, die Sie übergeben möchten, grundsätzlich auch von der Erlaubnis umfasst sein.

4.15 Muss ich den Übergeber der Abfälle anlässlich der Übernahme ebenso überprüfen wie einen Übernehmer?

Antwort

Als Übernehmer von Abfällen sind Sie abfallrechtlich nicht verpflichtet, eine allfällig notwendige Übernahmeberechtigung Ihres Geschäftspartners zu überprüfen. Sie sind aber dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass Sie selbst zur Übernahme der Abfälle berechtigt sind.

4.16 Wie erfolgen Aufzeichnungen bei einer Sammeltour, was muss ich beachten?

Antwort

Bei einer Sammeltour werden Abfälle in einer Sammelfahrt von mehreren Übergebern abgeholt und häufig auch gemeinsam in einem Behälter transportiert.

Die Zuordnung der Abfallmengen zu einzelnen Übergebern kann aufgrund von Schätzungen erfolgen. In den Aufzeichnungen einer Sammeltour müssen die dafür vorgesehenen Buchungsarten verwendet werden. Die Buchungsarten unterscheiden sich je nachdem, ob die Abfälle zu einem Standort des Übernehmers gebracht werden, oder vom Übernehmer in einem Streckengeschäft weitergeführt werden.

4.17 Ich will meine Abfallbilanzmeldung korrigieren. Muss ich nur die korrigierten Inhalte übermitteln?

Antwort

Nein, die bloße Übermittlung der korrigierten Inhalte genügt nicht, Sie müssen die gesamte Abfallbilanzmeldung in einer XML-Datei neu übermitteln.

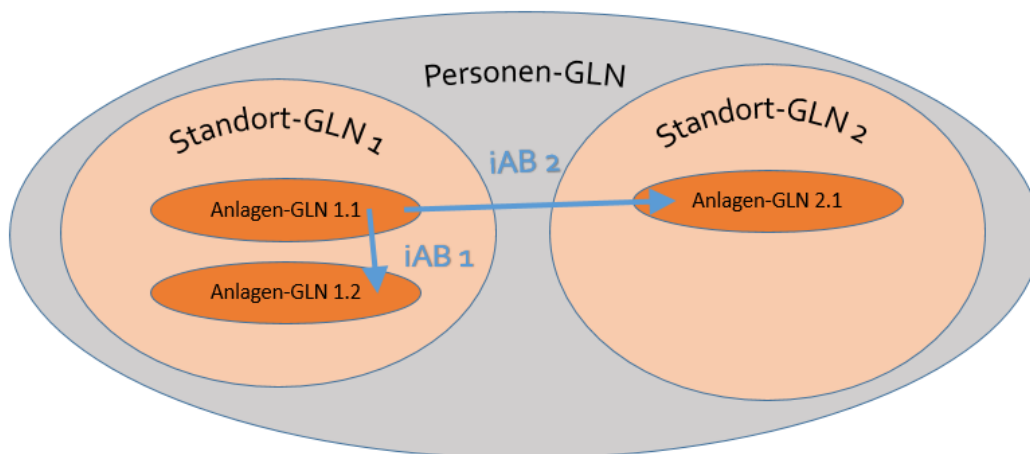
5 FAQ zu innerbetrieblichen Abfallbewegungen

5.1 Muss ich auch Abfallbewegungen innerhalb meines Betriebes aufzeichnen?

Antwort

Ja. Abfallbewegungen zwischen relevanten Anlagen sind aufzuzeichnen. Dabei ist die Anlagen-GLN der eigenen Anlage, aus der der Abfall stammt als Herkunft der Abfälle und die Anlagen-GLN jener eigenen Anlage, der der Abfall zugeführt wurde, als Verbleib der Abfälle anzugeben. Als Buchungsart ist „innerbetriebliche Abfallbewegung“ anzugeben.

Abbildung 7 innerbetriebliche Abfallbewegungen (iAB) zwischen verschiedenen Anlagen einer Rechtsperson



5.2 Wann können Abfälle in ein Produktlager gebucht werden?

Antwort

Eine Aufzeichnung „in ein Produktlager“ dient – im Sinne der Nachvollziehbarkeit der ordnungsgemäßen Behandlung von Abfällen – der Deklaration, dass die so aufgezeichneten Abfälle ein Abfallende und damit einen Produktstatus erreicht haben. Weil das Abfallende mit dieser „Deklarationsbuchung“ dokumentiert wird, enden die abfallwirtschaftlichen Aufzeichnungen mit der Aufzeichnung „in das Produktlager“.

Dies betrifft folgende Abfälle:

- Abfälle, die entsprechend den Vorgaben einer Verordnung („Abfallendeverordnung“) behandelt worden sind und für die das dort vorgesehene Abfallende bereits durch das Herstellungs- bzw. Behandlungsverfahren eingetreten ist
- Abfälle, die das Behandlungsverfahren der „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ erfolgreich durchlaufen haben und für die das Abfallende aufgrund dieses Behandlungsverfahrens eingetreten ist.

Derzeit kann entsprechend folgender „Abfallendeverordnungen“ ein Enden der Abfalleigenschaft bestimmter Abfälle erreicht werden:

- Kompostverordnung (Komposte)
- AVV (Ersatzbrennstoffprodukte)
- RecyclingholzV (Recyclingholzprodukte)

Produktlager:

- Lager für Stoffe, die bei Enden der Abfalleigenschaft in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden
- Es erfolgen keine Aufzeichnungen für Abfallbewegungen aus dem Produktlager (Ausnahme: Korrekturbuchungen)

Hinweis

Für hergestellte Recycling-Baustoffe sind spezielle Aufzeichnungen bzw. Buchungen in spezielle Lager vorgesehen. Die Registrierungs- und Aufzeichnungspflichten gemäß

Recycling-Baustoffverordnung wurden in einem eigenen Leitfaden festgehalten, der am EDM-Portal unter den Downloads abgerufen werden kann.

Nicht in das „Produktlager“ (sondern allenfalls in spezielle „Deklarationslager“, aus denen aber Abfallbewegungen oder Übergaben gebucht werden müssen) zu buchen sind Abfälle, die erst mit der Übergabe das Abfallende erreichen, derzeit:

- Recycling-Baustoffs der Qualität U-A
- Schrott gemäß EU-Abfallendeverordnung
- Kupferschrott gemäß EU-Abfallendeverordnung
- Altglas gemäß EU-Abfallendeverordnung

Ebenfalls **nicht** in das Produktlager zu buchen sind Abfälle, die erst mit der Verwendung gemäß § 5 Abs. 1 AWG 2002 das Abfallende erreichen.

5.3 Dürfen Abfallmassen im Falle von innerbetrieblichen Abfallbewegungen geschätzt werden?

Frage

Dürfen Abfallmassen im Falle von innerbetrieblichen Abfallbewegungen geschätzt werden (z. B. 10 % des Inputs meiner Splittinganlage ergibt typischerweise einen bestimmten Output an Metall aus der Anlage, welcher in das Metallager verbracht wird)?

Antwort

Es ist nicht notwendig, dass bei innerbetrieblichen Abfallbewegungen immer verwogen wird. Auch hier sind Schätzungen zulässig.

6 FAQ mobile Anlagen in der Abfallbilanz

6.1 Wie ist eine Behandlung in einer mobilen Anlage aufzuzeichnen?

Antwort

Hier sind 2 Fallvarianten möglich.

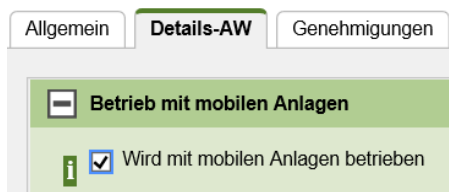
Hinweis

Die beiden Fallvarianten betreffen die Eintragung der Anlagen im ZAREg. Die Frage, ob anlagenrechtlich die Genehmigung einer „mobilen Anlage“ ausreicht oder ob die Genehmigung einer ortsfesten Anlage erforderlich ist, ist davon unabhängig und ist im Einzelfall zu beurteilen.

Fall 1

Mobile Anlage, welche regelmäßig am selben Aufstellungsort, in derselben Abfallbehandlungsanlage, betrieben wird. Der Aufstellungsort wird wie eine ortsfeste Anlage registriert und mit dem Attribut „wird mit mobilen Anlagen betrieben“ gekennzeichnet. Die Aufzeichnungen werden nur auf die so registrierte und gekennzeichnete „ortsfeste“ Anlage bezogen.

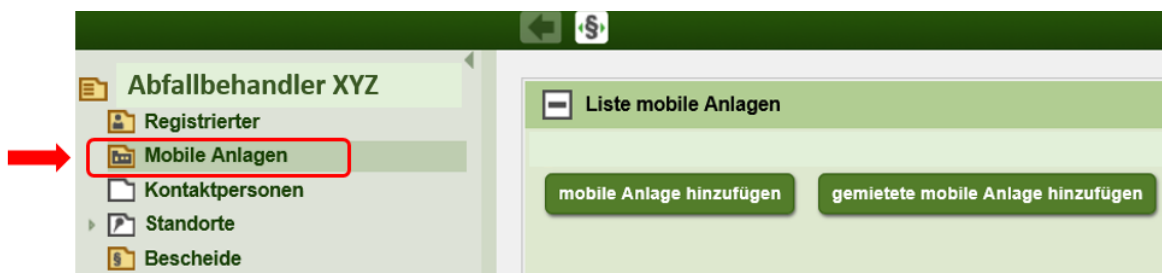
Abbildung 8 Screenshot Anlagenattribut bei Betrieb mit mobilen Anlagen



Fall 2

Mobile Anlage, die an häufig wechselnden Orten „irgendwo“ betrieben wird (sodass die Registrierung des jeweiligen Aufstellungsortes als stationäre Anlage nicht sinnvoll ist). Der Betreiber registriert die mobile Anlage im ZAREg unter „mobile Anlagen“. Die mobile Anlage wird als Herkunft oder Verbleib der Abfälle angegeben. Dabei ist zusätzlich zur Anlagen-GLN der mobilen Anlage die Personen-GLN (des Betreibers) und der Aufstellungsort (Bezirk, zumindest PLZ) anzugeben.

Abbildung 9 Registrierung mobiler Anlagen im ZAREg



7 FAQ Abfallbilanz und Baustellen

7.1 Wie erfolgt die Aufzeichnung bei eigenen Baustellen?

Antwort

Dies hängt davon ab, wem die jeweilige Baustelle zuzuordnen ist und ob es sohin Übernahmen von Abfällen von anderen Rechtspersonen gibt oder ob es sich um erzeugte Abfälle des Bauunternehmens (als Bauherr) handelt: Baustellen werden in der Praxis von Bauunternehmen nämlich oft als „eigene Baustellen“ bezeichnet. Jedoch:

- In der Regel ist das Bauunternehmen nicht gleichzeitig auch Bauherr
- Der Bauherr ist der Auftraggeber des Bau- oder Abbruchvorhabens

7.2 Wer ist auf Baustellen der Abfallersterzeuger?

Antwort

Derjenige, der den Auftrag erteilt hat, Bau- oder Abbrucharbeiten durchzuführen („Bauherr“ – also idR der Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter einer Liegenschaft), ist als bloßer Abfallersterzeuger nicht aufzeichnungs- und bilanzpflichtig gemäß der AbfallbilanzV. (Hinweis: Abfallersterzeuger sind aber gemäß der Abfallnachweisverordnung aufzeichnungspflichtig).

7.3 Wie werden Baustellen gem. AbfallbilanzV identifiziert?

Durch folgende Angaben:

- Standort-GLN des Bauherrn (der Baustelle) oder
- Personen-GLN des „Bauherrn“ und Anschrift der Baustelle oder
- Name, Sitz, Branche des „Bauherrn“ und Anschrift der Baustelle oder
- Name, Sitz, Branche des „Bauherrn“ und Katastralgemeinde- und Grundstücksnummer

7.4 Ist eine Baufirma, die Abbrucharbeiten vornimmt, Abfallersterzeuger?

Antwort

Nein. Abfallersterzeuger ist derjenige, der der Baufirma den Auftrag erteilt hat, die Abbrucharbeiten durchzuführen („Bauherr“).

7.5 Ist ein Bauunternehmen immer „erlaubnisfreier Rücknehmer“

Antwort

Nein. Bauunternehmen können in manchen Fällen als „erlaubnisfreie Rücknehmer“ qualifiziert werden, nämlich dann, wenn kumulativ die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Die Abfälle werden physisch vom Bauunternehmen entgegengenommen.
- Die Abfälle werden nicht (zB durch Einbau) vom Bauunternehmen selbst verwertet oder in einer eigenen Anlage behandelt.
- Es werden gleiche oder vergleichbare (Bau-)Produkte in Verkehr gesetzt.
- Die Abfälle werden zur Gänze an einen befugten Sammler/Behandler übergeben.

Zudem kann ein Bauunternehmen auch als „erlaubnisfreier Auftragsausführer“ gelten (vgl. Punkt 7.6)

7.6 Wann kann ein Bauunternehmen erlaubnisfreier „Auftragsausführer“ sein?

Antwort

Um als erlaubnisfreier „Auftragsausführer“ im Sinne des § 24a Abs. 2 Z 11 gelten zu können ist es erforderlich, dass das Bauunternehmen keine Abfälle behandelt (zB keine Deponien betreibt, keine Recycling-Baustoffe herstellt, keine Abfallverwertung durchführt) und vom Bauherrn lediglich jene Abfälle übernimmt, die im Zuge der Ausführung des jeweiligen Vorhabens angefallen sind.

7.7 Beispiel: Zwischenlagerung durch Bauunternehmen am eigenen Standort

Frage/Beispiel

Ein Bauunternehmen, das über keine behördliche Erlaubnis verfügt, führt Abbrucharbeiten durch und übergibt die Abbruchmaterialien unmittelbar auf der Baustelle oder nach Abtransport und kurzer Zwischenlagerung am eigenen Standort an einen Sammler/Behandler. Hätte das Bauunternehmen dafür eine Erlaubnis benötigt und Aufzeichnungen führen müssen?

Antwort

Keine Aufzeichnungen des Bauunternehmens, wenn es auch erwerbsmäßig Produkte in Verkehr setzt mit denen die anfallenden Abfälle zumindest vergleichbar sind (erlaubnisfreier Rücknehmer) bzw. bloße Aufzeichnungen in Papierform, wenn das Bauunternehmen im Ausnahmefall als bloßer erlaubnisfreier „Auftragsausführer“ (siehe Frage 7.6) qualifiziert werden kann.

Frage

Wie zeichnet in diesem Fall der Übernehmer auf? Siehe Frage 7.8.

7.8 Beispiel: Aufzeichnungen des Sammlers/Behandlers bei Übernahme vom Bauunternehmen

Frage/Beispiel

Ein Bauunternehmen führt Abbrucharbeiten durch und übergibt die Abbruchmaterialien unmittelbar (Fall 1) oder nach kurzer Zwischenlagerung (Fall 2) am eigenen Standort an einen Sammler/Behandler. Wie zeichnet der Sammler/Behandler auf?

Antwort

In beiden Fällen zeichnet der Sammler/Behandler eine Übernahme von Abfällen auf. Im Fall 1 gibt er als Herkunft der Abfälle die Personen-GLN des Bauunternehmens und die

Anschrift der Baustelle an. Im Fall 2 gibt er als Herkunft der Abfälle die Standort-GLN des Bauunternehmens an, wo die Abfälle zwischengelagert wurden. Verbleib ist in beiden Fällen die Anlagen-GLN des Sammlers/Behandlers.

Abbildung 10 Aufzeichnungen des Abfallbehandlers bei Übernahme von Abfällen vom Bauunternehmen direkt von der (hier: nicht registrierten) Baustelle (Fall 1) bzw. aus dem Zwischenlager am Standort des Bauunternehmens (Fall 2)

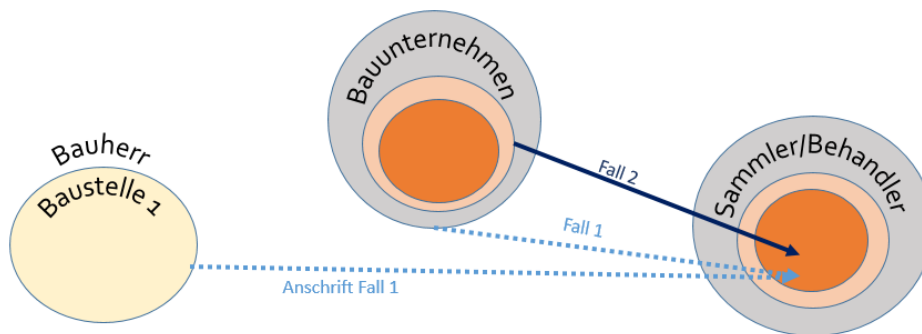


Abbildung 11 Aufzeichnungen des Abfallbehandlers bei Übernahme von Abfällen vom Bauunternehmen direkt von der (hier: nicht registrierten) Baustelle (Fall 1) bzw. aus dem Zwischenlager am Standort des Bauunternehmens (Fall 2).

	Buchungsart	Herkunft	Verbleib
Fall 1	Übernahme	Personen-GLN des Bauunternehmens + Anschrift der Baustelle	Anlagen-GLN des S/B
Fall 2	Übernahme	Standort-GLN des Bauunternehmens	Anlagen-GLN des S/B

7.9 Muss ich meine Baustelle immer registrieren?

Antwort

Nein. Bei Bauvorhaben, die auf eine längere Zeitspanne ausgelegt sind, kann die Registrierung der Baustelle – als Standort des Bauherrn – sinnvoll sein und die Führung von Aufzeichnungen erleichtern (Angabe der Standort-GLN der Baustelle als Herkunft der Abfälle bei der Übernahme anstatt jeweils Angabe von Name und Anschrift des Bauherrn

und der Baustelle). Überdies kann es im Einzelfall – bei Verwertung von Abfällen auf der Baustelle - auch sinnvoll sein, wenn das diese Tätigkeiten durchführende Unternehmen als Mitbenutzer des Standortes der Baustelle („Standortbeziehungen zu anderen Registrierten“) im ZAREg aufscheint.

7.10 Wie muss ich eine Baustelle als Herkunft/Verbleib aufzeichnen, wenn sie nicht registriert ist?

Antwort

Anzugeben ist die Anschrift des Bau- oder Abbruchvorhabens. Diese ist definiert entweder durch:

- die Adresse der Baustelle, oder
- die Katastralgemeinde- und Grundstücksnummer.

7.11 Aufzeichnungen bei Ablagerung in der (bau-)firmeneigenen Deponie

Frage

Wie zeichnet die Baufirma A auf, wenn Abfälle von der Baustelle 1 in einer firmeneigenen Deponie abgelagert werden?

Antwort

Aufzuzeichnen ist eine Übernahme. Herkunft der Abfälle ist die Anschrift der Baustelle 1 und der Bauherr, der auch als Abfallerzeuger (durch Angabe der Spezial-GTIN für Abfallersterzeuger) zu kennzeichnen ist. Verbleib der Abfälle ist die Anlagen-GLN des Deponiekompartmentes und das Behandlungsverfahren für Deponierung (Beseitigungsverfahren D1).

Abbildung 12 Übernahme von Abfällen von (nicht registrierten) Baustellen – Deponierung

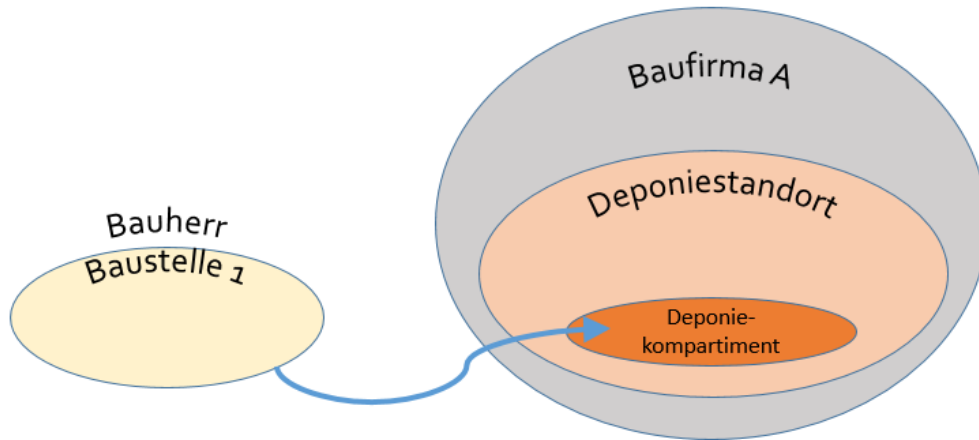


Abbildung 13 Übernahme von Abfällen von (nicht registrierten) Baustellen - Deponierung

Buchungsart	Herkunft	Verbleib
Übernahme	Bauherr + Spezial-GTIN für Abfallersterzeuger + Anschrift der Baustelle	Anlagen-GLN des Deponie-Kompartiments + Beseitigungsverfahren D1

7.12 Muss der Einbau von Bodenaushubmaterial (Verwertung) aufgezeichnet werden?

Antwort

Hier können mehrere Fälle unterschieden werden:

Fall 1

Wenn das Bodenaushubmaterial aus der Baustelle stammt, nicht kontaminiert ist und auf demselben Standort wieder eingebaut wird, müssen keine Aufzeichnungen erfolgen. Das Bodenaushubmaterial erfüllt in diesem Fall die Ausnahme vom Abfallbegriff.

Fall 2

Wenn Material aus einer Baustelle stammt, ist üblicherweise mit der Fortschaffung vom Anfallsort eine Entledigungsabsicht verbunden und liegt daher Abfall („subjektiver Abfallbegriff“) vor. Allerdings kann im Falle von nicht kontaminiertem Bodenaushub der höchsten Qualitätsklasse etwa bereits vor dem (Wieder)Einsatz ein Abfallende, etwa durch Vorbereitung zur Wiederverwendung eingetreten sein, wobei das Bodenaushubmaterial bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllen muss (vgl. Bundes-Abfallwirtschaftsplan). Der geplante Einsatz des Bodenaushubs muss zudem im unbedingt notwendigen Ausmaß und für einen sinnvollen Zweck erfolgen, wofür es nachweislich vertraglicher Festlegungen und einer Güteüberwachung bedarf (vgl. EuGH C-238/21 vom 17.11.2022). Die Vorbereitung zur Wiederverwendung ist ein Verwertungsverfahren, für das es entsprechende Aufzeichnungen in der Abfallbilanz geben muss: Aufzeichnung der Übernahme der Abfälle vom Bauherrn (idR Adresse der Baustelle oder Standort-GLN) mit Verbleib der Anlagen-GLN jener Anlage, in der die Vorbereitung zur Wiederverwendung stattgefunden hat, und des entsprechenden Aufbereitungsverfahrens (zB R5_12). Fand die Vorbereitung zur Wiederverwendung nicht in einer Anlage statt, so ist in den Aufzeichnungen statt der Anlagen-GLN der konkrete Standort anzugeben.

Fall 3

Wenn es sich um den Einsatz von Abfall (Verwertung) handelt, muss der Einbau wie im Beispiel in der Abbildung 14 gezeigt, aufgezeichnet werden. Dabei muss das – im Beispielfall für beide Baustellen verantwortliche – Bauunternehmen einerseits als Herkunft der Abfälle den Bauherrn und die Adresse der Baustelle aufzeichnen und als Verbleib der Abfälle wird die eigene Rechtsperson des Bauunternehmens und die Adresse der anderen Baustelle aufgezeichnet. Dem zweiten Bauherrn wird nicht das Eigentum an den Abfällen, sondern am hergestellten Bauwerk übertragen, weshalb er hier nicht als Übernehmer der Abfälle aufscheint.

Abbildung 14 Einbau von Bodenaushubmaterial als Abfall auf einer Baustelle

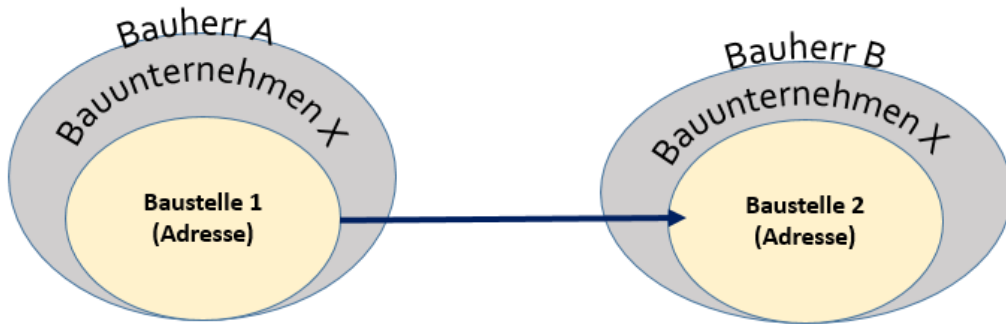


Abbildung 15 Abfallbilanzaufzeichnung zum Einbau von Bodenaushubmaterial auf einer Baustelle

Buchungsart	Herkunft	Verbleib
Übernahme (Aufzeichnung durch Bauunternehmen X)	Bauherr A + Spezial-GTIN für Abfallersterzeuger + Anschrift der Baustelle 1	Personen-GLN des Bauunternehmens X + Anschrift der Baustelle 2 (+ Verwertungsverfahren R5d bzw. R5_07)

8 FAQ Herstellung von Recycling-Baustoffen – Abbildung in der Abfallbilanz

8.1 Wie ist die Herstellung von Recycling-Baustoffen zu deklarieren?

Antwort

Die Herstellung von Recycling-Baustoffen ist durch eine Buchung in das jeweils zutreffende Speziallager gemäß der Recycling-Baustoffverordnung zu deklarieren. Die Registrierungs- und Aufzeichnungspflichten gemäß Recycling-Baustoffverordnung wurden in einem eigenen Leitfaden festgehalten, der am [EDM-Portal](#) unter den Downloads abgerufen werden kann.

8.2 Zeitpunkt der Deklaration der Herstellung von Recycling-Baustoffen

Frage

Wann muss ich die Herstellung von Recycling-Baustoffen deklarieren? Genügt es, wenn ich die Herstellung der Recycling-Baustoffe anlässlich der Übergabe an einen Abnehmer deklariere?

Antwort

Als innerbetrieblicher Vorgang bzw. „innerbetriebliche Abfallbewegung“ ist die Herstellung von Recycling-Baustoffen zumindest einmal im Monat aufzuzeichnen. Es genügt nicht, wenn die Herstellung der Baustoffe erst anlässlich der Übergabe deklariert wird.

8.3 Darf ich die Herstellung von Recycling-Baustoffen durch eine Buchung ins Produktlager deklarieren?

Antwort

Nein. Für die Deklaration der Herstellung von Recycling-Baustoffen sind die Speziallager gemäß Recyclingbaustoff-Verordnung vorgesehen.

8.4 Herstellung von Recycling-Baustoffen mittels mobiler Anlagen auf einem Lagerplatz

Frage

Der Platz, an dem ich gelegentlich mittels mobiler Anlagen Recycling-Baustoffe herstelle, ist nur als Lagerplatz genehmigt. Genügt es also, wenn ich im ZAREg ein Lager registriere?

Antwort

Nein. In der Abbildung im ZAREg handelt es sich in diesen Fällen idR um eine Baurestmassenaufbereitungsanlage, die mit mobilen Anlagen betrieben wird. Dieser Anlage werden dann die entsprechenden Speziallager zugeordnet.

Einer Anlage vom Anlagentyp „Lager mit/ohne Abfälle“, können keine Speziallager zugeordnet werden. Dies ist nur für eine Behandlungsanlage zulässig.

Hinweis

Eventuell handelt es sich auch um einen Fall, in dem die Registrierung einer mobilen Baurestmassenaufbereitungsanlage mit Zuordnung der entsprechenden Speziallager besser passt. Bitte wenden Sie sich im Zweifel an Ihre zuständige Behörde. Die Frage, ob für diese „gelegentlich“ aber doch wiederkehrend stattfindende Aufbereitung eine ortsfeste Behandlungsanlagengenehmigung erforderlich ist, ist – auch im Einklang mit der Judikatur des VwGH – im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen.

8.5 Lagerstandsaufzeichnung bei „mobilem“ Speziallager?

Frage

Muss ich den Lagerstand meines „Speziallagers“ bei Herstellung von Recycling-Baustoffen in mobilen Anlagen aufzeichnen?

Antwort

Es sind keine Lagerstandsaufzeichnungen erforderlich, wenn die Aufzeichnung und Meldung der Ein- und Ausgänge für das „mobile“ Recycling-Baustoff-Lager den Lagerstand rechnerisch abbildet. Andernfalls ist in den Aufzeichnungen und Meldungen eine Lagerstandskorrektur vorzunehmen. Bei dieser Lagerstandskorrektur ist der Aufstellungsort, d.h. der Ort der Herstellung der Recycling-Baustoffe anzugeben (zumindest mittels Postleitzahl). Eine Lagerstandskorrektur ist nur erforderlich soweit sich aus der Summe der Eingänge und Ausgänge eine Differenz zum realen Lagerstand ergibt (z. B. durch wiederholte Schätzfehler).

9 FAQ Spezialaufzeichnungen gem. der Deponieverordnung 2008

9.1 Verbleibsverfahren bei Übernahme auf das Deponiez Zwischenlager gem. § 33 Abs. 1 DVO 2008?

Frage

Welches Verbleibsverfahren muss ich angeben, wenn ich Abfälle auf das Deponiez Zwischenlager gem. § 33 Abs. 1 DVO 2008 übernehme?

Antwort

Bei zur Deponierung übernommenen Abfällen muss als Verbleibsverfahren bereits am Zwischenlager das Behandlungsverfahren D1 angegeben werden.

9.2 Verwertung von Abfällen, die auf das „33er-Deponiez Zwischenlager“ übernommen wurden?

Frage

Wie zeichne ich auf, wenn ich bereits Abfall auf das Deponiez Zwischenlager gem. § 33 Abs. 1 DVO 2008 übernommen habe, aber im Nachhinein die Entscheidung getroffen habe, nicht die gesamte Menge zu deponieren, sondern die Abfälle teilweise zu verwerten?

Antwort

Als Herkunft ist das Zwischenlager und das Behandlungsverfahren D1 anzugeben; der Abfall wurde ursprünglich zur Deponierung (d.h. mit der Absicht, das Material zu deponieren) übernommen. Beim Verbleib gibt es keine Besonderheiten, Sie geben dann als Verbleibsverfahren das zutreffende Verwertungsverfahren an.

Hinweis

Bitte verwenden Sie das Deponiezwischenlager gem. § 33 Abs. 1 DVO 2008 grundsätzlich nur dann in den Aufzeichnungen als Verbleib Ihrer Abfälle, wenn Sie diese Abfälle zur Deponierung übernehmen. Wenn Sie zB Material zur Rekultivierung, sohin mit der Absicht es als Rekultivierungsmaterial einzusetzen, übernehmen, verwenden Sie daher nicht das „33-er-Lager“.

9.3 Herkunftsverfahren beim Deponierückbau?

Frage

Bereits deponierte Abfälle werden bei einem Deponierückbau ausgegraben und der Verwertung zugeführt. Welches Herkunftsverfahren muss ich angeben?

Antwort

Für den Deponierückbau ist ein spezifisches Behandlungsverfahren vorgesehen (R5_11); dieses ist als Herkunftsverfahren zu verwenden.

10 FAQ zur Vorbereitung zur Wiederverwendung

10.1 Ich repariere Elektrogeräte. Muss ich Abfallbilanzen melden?

Antwort

Die Masse von Elektrogeräten, die nicht als Abfall angefallen sind, ist nicht abfallbilanzpflichtig.

10.2 Reparatur von Flohmarktware

Frage

Ich kaufe Elektrogeräte auf gelegentlich stattfindenden Flohmärkten und, sofern erforderlich, repariere ich sie. Muss ich Abfallbilanzen melden?

Antwort

Flohmarktware ist (im Regelfall) kein Abfall und die Übernahme und Reparatur ist daher (in der Regel) nicht abfallbilanzpflichtig.

Hinweis

Es ist denkbar, dass jemand Abfälle in der Absicht abfallrechtliche Vorschriften zu umgehen als Flohmarktware deklariert. Anhaltspunkte sind hier insb. der augenscheinliche Erhaltungszustand und die Reparaturwürdigkeit der Flohmarktware.

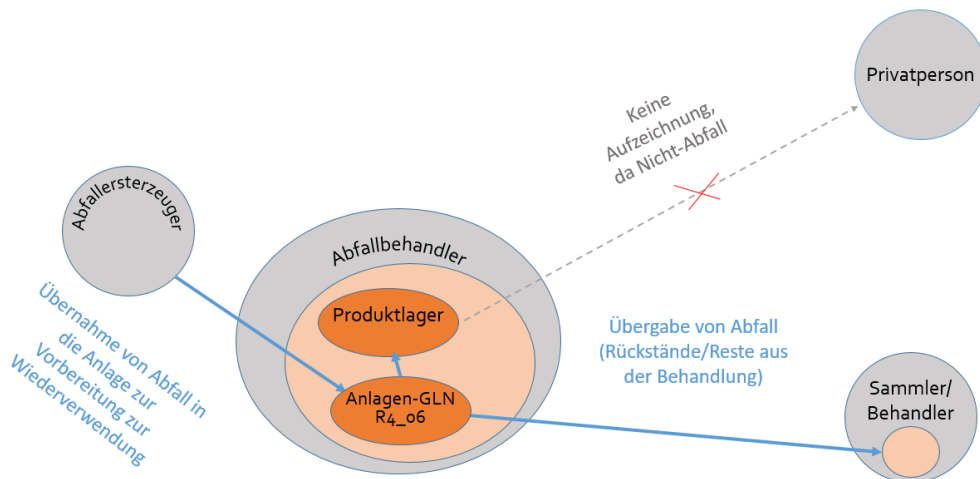
10.3 Ich übernehme Elektroaltgeräte und repariere diese Geräte. Muss ich Abfallbilanzen melden?

Antwort

Ja, es handelt sich um eine „Vorbereitung zur Wiederverwendung“. Die Elektroaltgeräte verlieren nach Abschluss dieses Behandlungsverfahrens ihre Abfalleigenschaft.

Hinweis: Die Daten über die „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ sind für Österreich sehr wichtig, zumal sie auch an die EU gemeldet werden müssen und beim Vergleich unterschiedlicher Länder Auskunft über die diesbezüglichen Leistungen geben. Zusätzlich zur Abfallbilanz ist auch eine Meldung gem. §24 EAG-VO verpflichtend.

Abbildung 16 Vorbereitung zur Wiederverwendung von EAG (Verfahren: R4_06)



Abkürzungen

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
EDM	Elektronisches Datenmanagement (edm.gv.at). Ein anderer Name für die elektronischen Register gem. § 22 AWG 2002
gem.	gemäß
LH	Landeshauptmann
PLZ	Postleitzahl
RBV	Recycling-Baustoffverordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
XML	Extensible Markup Language. Abfallbilanzmeldungsdateien sind XML-Dateien und müssen bestimmten XML-Datenformat-Strukturen entsprechen, die unter edm.gv.at veröffentlicht sind.

ZAREg	Zentrales Anlagenregister. Ein anderer Name für das elektronische Register für Stammdaten gem. § 22 Abs. 1 Z 1 AWG 2002.
zB	Zum Beispiel

**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 (0) 800 21 53 59

servicebuero@bmk.gv.at

bmk.gv.at